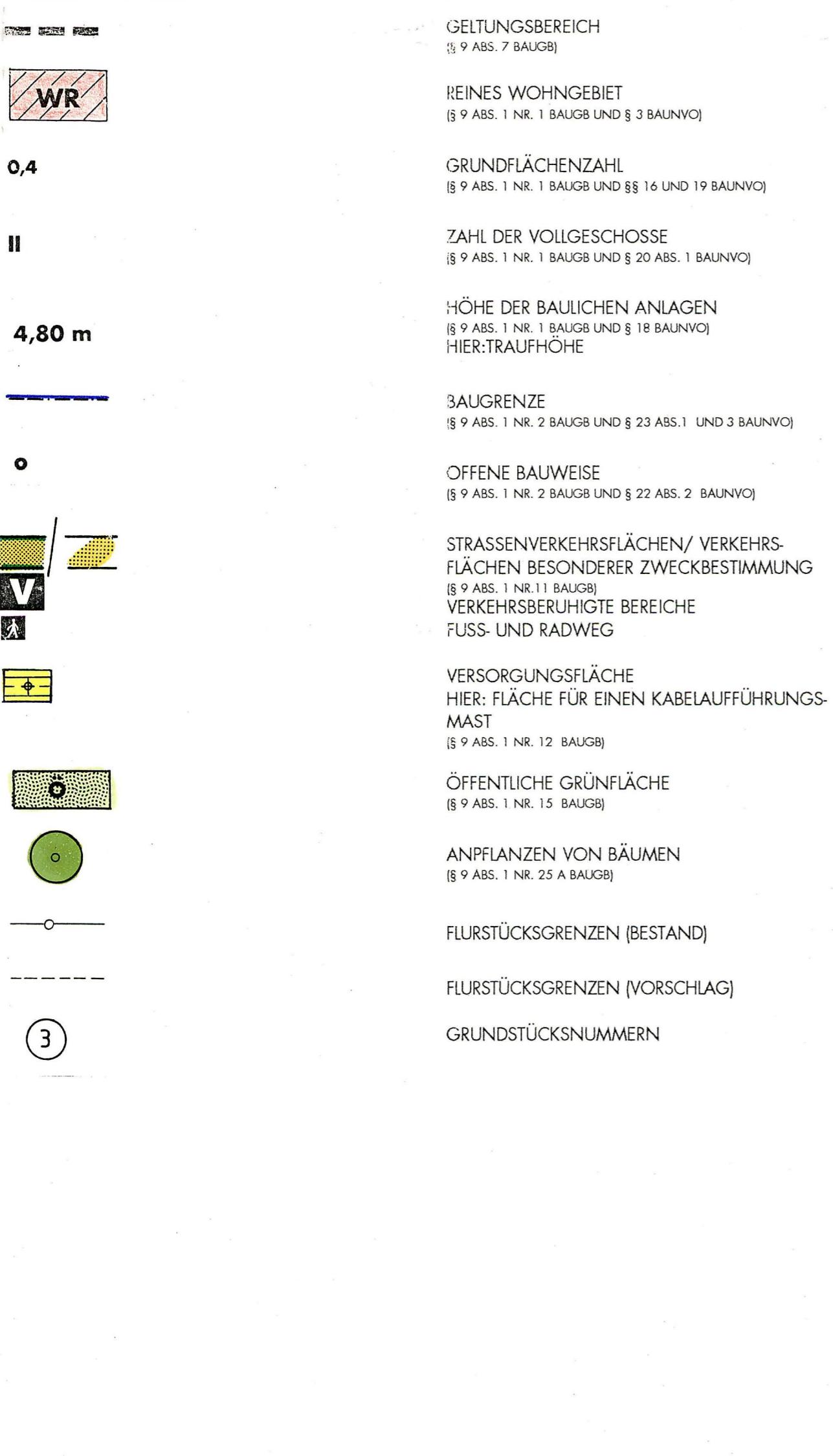


PLANZEICHENERLÄUTERUNG

(NACH BAUGB IN VERBINDUNG MIT BAUNVO UND PLANZV 1990)



TEIL B: TEXTTEIL

FESTSETZUNGEN GEM. § 9 BAUGB I.V.M. BAUNVO

1. Art der baulichen Nutzung

GEM. § 9 ABS. 1 NR. 1 BAUGB

1.1 Baugebiet WR

Reines Wohngebiet gem. § 3 BauNVO, siehe Plan

gem. § 3 Abs. 2 BauNVO

- Wohngebäude,

gem. § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO werden

- Läden und nicht störende Handwerksbetriebe, die zur Deckung des täglichen Bedarfs für die Bewohner des Gebiets dienen, sowie kleine Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
- Anlagen für soziale Zwecke sowie den Bedürfnissen der Bewohner des Gebiets dienende Anlagen für kirchliche, kulturelle, gesundheitliche und sportliche Zwecke

nicht Bestandteil des Bebauungsplanes

2. Mass der baulichen Nutzung

GEM. § 9 ABS. 1 NR. 1 BAUGB

2.1 Grundflächenzahl

gem. §§ 16, 17 und 19 Abs. 1 BauNVO, siehe Plan

2.2 Zahl der Vollgeschosse

gem. §§ 16 und 20 Abs. 1 BauNVO, gem. LBO, siehe Plan

2.3 Höhe baulicher Anlagen

gem. §§ 16 und 18 BauNVO, siehe Plan
hier: Traufhöhe 4,80 m

Als Traufhöhe wird das Abstandsmaß zwischen Oberkante des Straßenbelags der dem Gebäude zugeordneten Erschließungsstraße, gemessen an der straßenseitigen Gebäudemitte, und dem Schnittpunkt der Außenflächen des aufgehenden Mauerwerks mit der Dachhaut festgesetzt.

3. Bauweise

GEM. § 9 ABS. 1 NR. 2 BAUGB

siehe Plan
hier: offene Bauweise gem. § 22 Abs. 2 BauNVO

4. Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen

GEM. § 9 ABS. 1 NR. 2 BAUGB

siehe Plan,
hier: Baugrenzen gem. § 23 Abs. 3 BauNVO.
Stellplätze, Zufahrten und Nebenanlagen sind auch außerhalb der überbaubaren Flächen zulässig.

5. Flächen für Stellplätze und Garagen

GEM. § 9 ABS. 1 NR. 4 BAUGB

siehe Plan,
gem. § 12 Abs. 6 BauNVO sind Garagen nur innerhalb der überbaubaren Flächen, Stellplätze und Zufahrten auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

Zwischen öffentlicher Verkehrsfläche und Garage ist ein Abstand von mind. 5,50 m als Stauraum einzuhalten. Pro Wohneinheit sind mindestens zwei Stellplätze auf dem jeweiligen privaten Grundstück herzustellen.

6. Räume für freie Berufe

GEM. § 13 BAUNVO

gem. § 13 BauNVO sind im festgesetzten Reinen Wohngebiet für die Berufsausübung freiberuflich Tätiger und solcher Gewerbetreibender, die ihren Beruf in ähnlicher Art ausüben, Räume zulässig.

7. Nebenanlagen

GEM. § 14 BAUNVO

gem. § 14 BauNVO

Untergeordnete Nebenanlagen und Einrichtungen, die dem Nutzungszweck der im Baugebiet gelegenen Grundstücke oder des Baugebiets selbst dienen und seiner Eigenart nicht widersprechen, sind gem. § 14 Abs. 1 BauNVO in den festgesetzten Baugebieten auch außerhalb der überbaubaren Flächen zulässig.

Nebenanlagen im Sinne des § 14 Abs. 2 BauNVO, die der Versorgung des Baugebietes mit Elektrizität, Gas, Wärme und Wasser sowie zur Ableitung von Abwasser dienen, sind auch außerhalb der überbaubaren Flächen zulässig, auch wenn im Bebauungsplan für sie keine besonderen Flächen festgesetzt sind. Dies gilt auch für fernmeldetechnische Nebenanlagen sowie für Anlagen für erneuerbare Energien, soweit nicht Abs. 1 Satz 1 BauNVO Anwendung findet. Zu den Nebenanlagen i.S.d. § 14 Abs. 2 BauNVO zählen auch Flächen für Recyclingcontainer.

8. Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung

GEM. § 9 ABS. 1 NR. 11 BAUGB

siehe Plan,

- hier: Erschließungsstraßen

Die Straße "Am Grubgarten" wird als Straßenverkehrsfläche festgesetzt. Die interne Verkehrserschließung wird in Form von Stichstraßen als verkehrsberuhigte Bereiche (gem. STVO - Zeichen 325 u. 326, Zone 7) festgesetzt. Der Ausbau hat als niveaugleiche Mischfläche zu erfolgen. Die Straßenbreite wird auf 5,50 m festgesetzt.

- hier: Fuß- und Radweg

Es wird ein separater Fuß- und Radweg mit einer Breite von 2 m festgesetzt.

9. Versorgungsflächen

GEM. § 9 ABS. 1 NR. 12 BAUGB

siehe Plan:

hier: Fläche für einen Kabelaufführungsmast

10. Führung von Versorgungsanlagen und -leitungen

GEM. § 9 ABS. 1 NR. 13 BAUGB

• die im Gebiet anfallenden Abwässer sind im Trennsystem zu erfassen und abzuleiten, d.h. häusliches Abwasser sowie Straßenablaufwasser ist der Kanalisation, Dachablaufwasser sowie Drainwasser in einer getrennt davon geführten Leitung dem nächstgelegenen Vorfluter zuzuleiten, soweit die Fachplanung ergibt, daß dies mit angemessenem finanziellem Aufwand technisch möglich ist.

11. Öffentliche Grünfläche

GEM. § 9 ABS. 1 NR. 15 BAUGB

siehe Plan,

- hier: es wird eine öffentliche Grünfläche mit einer Breite von 3,50 m festgesetzt. Diese ist extensiv zu pflegen, es ist zweimal jährlich eine Mahd vorzunehmen.

12. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

GEM. § 9 ABS. 1 NR. 20 BAUGB

IN ANWENDUNG DES § 8 BNATSCHG

- alle Stellplätze und Garagenzufahrten auf den privaten Grundstücksflächen sind aus Gründen der Grundwassererneuerung wasserdurchlässig zu befestigen.

13. Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

GEM. § 9 ABS. 1 NR. 25 A BAUGB

IN ANWENDUNG DES § 8 BNATSCHG

siehe Plan,

- alle nicht überbaubaren Grundstücksflächen, die nicht für Zufahrten, Umfahrten, Stellplätze oder Nebenanlagen benötigt werden, sind intensiv zu begrünen. Hierzu sind pro Grundstück mindestens ein hochstämmiger Obstbaum sowie ein weiterer hochstämmiger Baum (StU 12 - 14 cm) anzupflanzen; entlang der Grundstücksgrenzen ist an mindestens zwei Grundstücksseiten ein 2 m breiter Pflanzstreifen anzulegen (Raster max. 1,50 m x 1,50 m).
- im Straßenraum sind an den gekennzeichneten Stellen standortgerechte Hochstämme (StU 12-14 cm) anzupflanzen.
- alle geschlossenen Fassadenflächen > 30 m² sind mit Kletterpflanzen zu begrünen. Dabei ist je 20 m² Wandfläche mindestens eine Kletterpflanze vorzusehen.
- alle Flachdächer (Garagen) im Planungsgebiet sind extensiv zu begrünen.
- für alle Pflanzungen dürfen nur Sträucher und Bäume der nachfolgenden Pflanzliste verwendet werden:

Feldahorn	Sommerlinde
Bergahorn	Heckenrose
Hängebirke	Filzrose
Hainbuche	Brombeere
Hartriegel	Himbeere
Hasel	Salweide
Eingr. Weißdorn	Korbweide
Zweigr. Weißdorn	Pfaffenhütchen
Schwarzer Holunder	Vogelkirsche
Eberesche	Winterlinde
Schlehe	Taubeneiche
Stieleiche	Gem. Schneeball
Hundsrose	
heimische Obstbaumsorten	

14. Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

GEM. § 9 ABS. 1 NR. 25 B BAUGB

IN ANWENDUNG DES § 8 BNATSCHG

- erfolgte Anpflanzungen unterliegen der Bindung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB.

FESTSETZUNGEN GEM. § 9 ABS. 4 BAUGB I. V.M. § 93 ABS. 5 LBO

DACHFORM/ DACHNEIGUNG

- Im Planungsgebiet sind nur Sattel-, Krüppelwalm- und Walmdächer mit einer Dachneigung von 25° - 45° zulässig.

- Flachdächer sind nur bei Garagen zulässig.

GARAGEN/ ÜBERDACHTE STELLPLÄTZE

- Garagen und überdachte Stellplätze sind in Material und Farbgestaltung dem Hauptgebäude anzugeleichen.
- Die Dachneigung der Garagen und überdachten Stellplätze ist der des Hauptgebäudes anzugeleichen bzw. Flachdächer sind extensiv zu begrünen.

FESTSETZUNGEN GEM. § 9 ABS. 7 BAUGB

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs

siehe Plan

Gemeinde

Gemeinde

HINWEISE

Gemeinde

GESETZLICHE GRUNDLAGEN

Für die Verfahrensdurchführung und die Festsetzungen des Bebauungsplanes gelten u.a. folgende Gesetze und Verordnungen:

- das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 08. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch Artikel 24 des Jahressteuergesetzes 1997 vom 20.12.1996 (BGBl. I S. 2049)
- die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466)
- die Anlage zur Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts - Planzeichenverordnung (PlanzV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I S. 58)
- die Bauordnung (LBO) für das Saarland vom 27. März 1996 (Amtsblatt des Saarlandes Nr. 23/1996, S. 477)
- das Kommunalsebstverwaltungsgesetz (KSVG) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 27. Juni 1997 (auf Grund des Artikels 6 des Gesetzes zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 23. April 1997 (Amtsblatt des Saarlandes S. 538)
- das Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 889), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 06.08.1993 (BGBl. I S. 1458)

• das Gesetz über den Schutz der Natur und Pflege der Landschaft (Saarländisches Naturschutzgesetz - SNG) vom 19. März 1993 (Amtsblatt des Saarlandes 1993, S. 346), zuletzt ergänzt durch Berichtigung vom 12. Mai 1993 (Amtsblatt des Saarlandes 1993, S. 482)

• das Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BlmSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Mai 1990 (BGBl. I S. 880), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 09.10.1996 (BGBl. I S. 1498)

• das Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Sept. 1986 (BGBl. I S. 1529, geändert durch Artikel 5 G zur Umsetzung der Richtlinie d. Rates vom 27.6.1985 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei best. öffentl. und privaten Projekten v. 12.2.1990, BGBl. I S. 205)

• das Saarländische Wassergesetz (SWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Dezember 1989 (Amtsblatt des Saarlandes, S. 1641)

VERFAHRENSVERMERKE

• Der Gemeinderat der Gemeinde Schmelz hat am 11.07.1996 die Aufstellung des Bebauungsplanes "Am Grubgarten" beschlossen (§ 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB). Den Beschuß zur Ergänzung des Geltungsbereiches hat der Gemeinderat am 24.04.1997 gefaßt.

Der Beschuß, diesen Bebauungsplan aufzustellen wurde am 27.06.1997 ortsüblich bekanntgegeben (§ 2 Abs. 1 BauGB).

Der Beschuß, diesen Bebauungsplan aufzustellen wurde am 27.06.1997 ortsüblich bekanntgegeben (§ 2 Abs. 1 BauGB).

Der Beschuß, diesen Bebauungsplan aufzustellen wurde am 27.06.1997 ortsüblich bekanntgegeben (§ 2 Abs. 1 BauGB).

Der Beschuß, diesen Bebauungsplan aufzustellen wurde am 27.06.1997 ortsüblich bekanntgegeben (§ 2 Abs. 1 BauGB).

Der Beschuß, diesen Bebauungsplan aufzustellen wurde am 27.06.1997 ortsüblich bekanntgegeben (§ 2 Abs. 1 BauGB).

Der Beschuß, diesen Bebauungsplan aufzustellen wurde am 27.06.1997 ortsüblich bekanntgegeben (§ 2 Abs. 1 BauGB).

Der Beschuß, diesen Bebauungsplan aufzustellen wurde am 27.06.1997 ortsüblich bekanntgegeben (§ 2 Abs. 1 BauGB).

Der Beschuß, diesen Bebauungsplan aufzustellen wurde am 27.06.1997 ortsüblich bekanntgegeben (§ 2 Abs. 1 BauGB).

Der Beschuß, diesen Bebauungsplan aufzustellen wurde am 27.06.1997 ortsüblich bekanntgegeben (§ 2 Abs. 1 BauGB).

Der Beschuß, diesen Bebauungsplan aufzustellen wurde am 27.06.1997 ortsüblich bekanntgegeben (§ 2 Abs. 1 BauGB).

Der Beschuß, diesen Bebauungsplan aufzustellen wurde am 27.06.1997 ortsüblich bekanntgegeben (§ 2 Abs. 1 BauGB).

Der Beschuß, diesen Bebauungsplan aufzustellen wurde am 27.06.1997 ortsüblich bekanntgegeben (§ 2 Abs. 1 BauGB).

Der Beschuß, diesen Bebauungsplan aufzustellen wurde am 27.06.1997 ortsüblich bekanntgegeben (§ 2 Abs. 1 BauGB).

Der Beschuß, diesen Bebauungsplan aufzustellen wurde am 27.06.1997 ortsüblich bekanntgegeben (§ 2 Abs. 1 BauGB).

Der Beschuß, diesen Bebauungsplan aufzustellen wurde am 27.06.1997 ortsüblich bekanntgegeben (§ 2 Abs. 1 BauGB).

Der Beschuß, diesen Bebauungsplan aufzustellen wurde am 27.06.1997 ortsüblich bekanntgegeben (§ 2 Abs. 1 BauGB).

Der Beschuß, diesen Bebauungsplan aufzustellen wurde am 27.06.1997 ortsüblich bekanntgegeben (§ 2 Abs. 1 BauGB).

Der Beschuß, diesen Bebauungsplan aufzustellen wurde am 27.06.1997 ortsüblich bekanntgegeben (§ 2 Abs. 1 BauGB).

Der Beschuß, diesen Bebauungsplan aufzustellen wurde am 27.06.1997 ortsüblich bekanntgegeben (§ 2 Abs. 1 BauGB).

Der Beschuß, diesen Bebauungsplan aufzustellen wurde am 27.06.1997 ortsüblich bekanntgegeben (§ 2 Abs. 1 BauGB).

Der Beschuß, diesen Bebauungsplan aufzustellen wurde am 27.06.1997 ortsüblich bekanntgegeben (§ 2 Abs. 1 BauGB).

Der Beschuß, diesen Bebauungsplan aufzustellen wurde am 27.06.1997 ortsüblich bekanntgegeben (§ 2 Abs. 1 BauGB).

Der Beschuß, diesen Bebauungsplan aufzustellen wurde am 27.06.1997 ortsüblich bekanntgegeben (§ 2 Abs. 1 BauGB).

Der Beschuß, diesen Bebauungsplan aufzustellen wurde am 27.06.1997 ortsüblich bekanntgegeben (§ 2 Abs. 1 BauGB).

Der Beschuß, diesen Bebauungsplan aufzustellen wurde am 27.06.1997 ortsüblich bekanntgegeben (§ 2 Abs. 1 BauGB).

Der Beschuß, diesen Bebauungsplan aufzustellen wurde am 27.06.1997 ortsüblich bekanntgegeben (§ 2 Abs. 1 BauGB).

Der Beschuß, diesen Bebauungsplan aufzustellen wurde am 27.06.1997 ortsüblich bekanntgegeben (§ 2 Abs. 1 BauGB).

Der Beschuß, diesen Bebauungsplan aufzustellen wurde am 27.06.1997 ortsüblich bekanntgegeben (§ 2 Abs. 1 BauGB).

Der Beschuß, diesen Bebauungsplan aufzustellen wurde am 27.06.1997 ortsüblich bekanntgegeben (§ 2 Abs. 1 BauGB).

Der Beschuß, diesen Bebauungsplan aufzustellen wurde am 27.06.1997 ortsüblich bekanntgegeben (§ 2 Abs. 1 BauGB).

Der Beschuß, diesen Bebauungsplan aufzustellen wurde am 27.06.1997 ortsüblich bekanntgegeben (§ 2 Abs. 1 BauGB).

Der Beschuß, diesen Bebauungsplan aufzustellen wurde am 27.06.1997 ortsüblich bekanntgegeben (§ 2 Abs. 1 BauGB).

Der Beschuß, diesen Bebauungsplan aufzustellen wurde am 27.06.1997 ortsüblich bekanntgegeben (§ 2 Abs. 1 BauGB).

Der Beschuß, diesen Bebauungsplan aufzustellen wurde am 27.06.1997 ortsüblich bekanntgegeben (§ 2 Abs. 1 BauGB).

Der Beschuß, diesen Bebauungsplan aufzustellen wurde am 27.06.1997 ortsüblich bekanntgegeben (§ 2 Abs. 1 BauGB).

Der Beschuß, diesen Bebauungsplan aufzustellen wurde am 27.06.1997 ortsüblich bekanntgegeben (§ 2 Abs. 1 BauGB).

Der Beschuß, diesen Bebauungsplan aufzustellen wurde am 27.06.1997 ortsüblich bekanntgegeben (§ 2 Abs. 1 BauGB).

Der Beschuß, diesen Bebauungsplan aufzustellen wurde am 27.06.1997 ortsüblich bekanntgegeben (§ 2 Abs. 1 BauGB).

Der Beschuß, diesen Bebauungsplan aufzustellen wurde am 27.06.1997 ortsüblich bekanntgegeben (§ 2 Abs. 1 BauGB).

Der Beschuß, diesen Bebauungsplan aufzustellen wurde am 27.06.1997 ortsüblich bekanntgegeben (§ 2 Abs. 1 BauGB).

Der Beschuß, diesen Bebauungsplan aufzustellen wurde am 27.06.1997 ortsüblich bekanntgegeben (§ 2 Abs. 1 BauGB).

Der Beschuß, diesen Bebauungsplan aufzustellen wurde am 27.06.1997 ortsüblich bekanntgegeben (§ 2 Abs. 1 BauGB).

Der Beschuß, diesen Bebauungsplan aufzustellen wurde am 27.06.1997 ortsüblich bekanntgegeben (§ 2 Abs. 1 BauGB).

Der Beschuß, diesen Bebauungsplan aufzustellen wurde am 27.06.1997 ortsüblich bekanntgegeben (§ 2 Abs. 1 BauGB).

Der Beschuß, diesen Bebauungsplan aufzustellen wurde am 27.06.1997 ortsüblich bekanntgegeben (§ 2 Abs. 1 BauGB).

Der Beschuß, diesen Bebauungsplan aufzustellen wurde am 27.06.1997 ortsüblich bekanntgegeben (§ 2 Abs. 1 BauGB).

Der Beschuß, diesen Bebauungsplan aufzustellen wurde am 27.06.1997 ortsüblich bekanntgegeben (§ 2 Abs. 1 BauGB).

Der Beschuß, diesen Bebauungsplan aufzustellen wurde am 27.06.1997 ortsüblich bekanntgegeben (§ 2 Abs. 1 BauGB).

Der Beschuß, diesen Bebauungsplan aufzustellen wurde am 27.06.1997 ortsüblich bekanntgegeben (§ 2 Abs. 1 BauGB).

Der Beschuß, diesen Bebauungsplan aufzustellen wurde am 27.06.1997 ortsüblich bekanntgegeben (§ 2 Abs. 1 BauGB).

Der Beschuß, diesen Bebauungsplan aufzustellen wurde am 27.06.1997 ortsüblich bekanntgegeben (§ 2 Abs. 1 BauGB).

Der Beschuß, diesen Bebauungsplan aufzustellen wurde am 27.06.1997 ortsüblich bekanntgegeben (§ 2 Abs. 1 BauGB).

Der Beschuß, diesen Bebauungsplan aufzustellen wurde am 27.06.1997 ortsüblich bekanntgegeben (§ 2 Abs. 1 BauGB).

Der Beschuß, diesen Bebauungsplan aufzustellen wurde am 27.06.1997 ortsüblich bekanntgegeben (§ 2 Abs. 1 BauGB).

Der Beschuß, diesen Bebauungsplan aufzustellen wurde am 27.06.1997 ortsüblich bekanntgegeben (§ 2 Abs. 1 BauGB).

Der Beschuß, diesen Bebauungsplan aufzustellen wurde am 27.06.1997 ortsüblich bekanntgegeben (§ 2 Abs. 1 BauGB).

Der Beschuß, diesen Bebauungsplan aufzustellen wurde am 27.06.1997 ortsüblich bekanntgegeben (§ 2 Abs. 1 BauGB).

Der Beschuß, diesen Bebauungsplan aufzustellen wurde am 27.06.1997 ortsüblich bekanntgegeben (§ 2 Abs. 1 BauGB).

Der Beschuß, diesen Bebauungsplan aufzustellen wurde am 27.06.1997 ortsüblich bekanntgegeben (§ 2 Abs. 1 BauGB).

Der Beschuß, diesen Bebauungsplan aufzustellen wurde am 27.06.1997 ortsüblich bekanntgegeben (§ 2 Abs. 1 BauGB).

Der Beschuß, diesen Bebauungsplan aufzustellen wurde am 27.06.1997 ortsüblich bekanntgegeben (§ 2 Abs. 1 BauGB).

Der Beschuß, diesen Bebauungsplan aufzustellen wurde am 27.06.1997 ortsüblich bekanntgegeben (§ 2 Abs. 1 BauGB).

Der Beschuß, diesen Bebauungsplan aufzustellen wurde am 27.06.1997 ortsüblich bekanntgegeben (§ 2 Abs. 1 BauGB).

Der Beschuß, diesen Bebauungsplan aufzustellen wurde am 27.06.1997 ortsüblich bekanntgegeben (§ 2 Abs. 1 BauGB).

Der Beschuß, diesen Bebauungsplan aufzustellen wurde am 27.06.1997 ortsüblich bekanntgegeben (§ 2 Abs. 1 BauGB).

Der Beschuß, diesen Bebauungsplan aufzustellen wurde am 27.06.1997 ortsüblich bekanntgegeben (§ 2 Abs. 1 BauGB).

Der Beschuß, diesen Bebauungsplan aufzustellen wurde am 27.06.1997 ortsüblich bekanntgegeben (§ 2 Abs. 1 BauGB).

Der Beschuß, diesen Bebauungsplan aufzustellen wurde am 27.06.1997 ortsüblich bekanntgegeben (§ 2 Abs. 1 BauGB).

Der Beschuß, diesen Bebauungsplan aufzustellen wurde am 27.06.1997 ortsüblich bekanntgegeben (§ 2 Abs. 1 BauGB).

Der Beschuß, diesen Bebauungsplan aufzustellen wurde am 27.06.1997 ortsüblich bekanntgegeben (§ 2 Abs. 1 BauGB).

Der Beschuß, diesen Bebauungsplan aufzustellen wurde am 27.06.1997 ortsüblich bekanntgegeben (§ 2 Abs. 1 BauGB).

Der Beschuß, diesen Bebauungsplan aufzustellen wurde am 27.06.1997 ortsüblich bekanntgegeben (§ 2 Abs. 1 BauGB).

Der Beschuß, diesen Bebauungsplan aufzustellen wurde am 27.06.1997 ortsüblich bekanntgegeben (§ 2 Abs. 1 BauGB).

Der Beschuß, diesen Bebauungsplan aufzustellen wurde am 27.06.1997 ortsüblich bekanntgegeben (§ 2 Abs. 1 BauGB).

Der Beschuß, diesen Bebauungsplan aufzustellen wurde am 27.06.1997 ortsüblich bekanntgegeben (§ 2 Abs. 1 BauGB).

Der Beschuß, diesen Bebauungsplan aufzustellen wurde am 27.06.1997 ortsüblich bekanntgegeben (§ 2 Abs. 1 BauGB).

Der Beschuß, diesen Bebauungsplan aufzustellen wurde am 27.06.1997 ortsüblich bekanntgegeben (§ 2 Abs. 1 BauGB).

Der Beschuß, diesen Bebauungsplan aufzustellen wurde am 27.06.1997 ortsüblich bekanntgegeben (§ 2 Abs. 1 BauGB).

Der Beschuß, diesen Bebauungsplan aufzustellen wurde am 27.06.1997 ortsüblich bekanntgegeben (§ 2 Abs. 1 BauGB).

Der Beschuß, diesen Bebauungsplan aufzustellen wurde am 27.06.1997 ortsüblich bekanntgegeben (§ 2 Abs. 1 BauGB).

Der Beschuß, diesen Bebauungsplan aufzustellen wurde am 27.06.1997 ortsüblich bekanntgegeben (§ 2 Abs. 1 BauGB).

Der Beschuß, diesen Bebauungsplan aufzustellen wurde am 27.06.1997 ortsüblich bekanntgegeben (§ 2